

## **58C - GASTRO-PAKET (HAFTPFLICHT)**

### **1. BEWACHTE GARDEROBEN**

- 1.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
- 1.3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet
  - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
  - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen den unter Pkt. 10 angeführten Höchstbetrag je Garderobeschein oder je Garderobehaken für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, insgesamt jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

### **2. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN**

- 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Abweichend von Art. 1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe des Geschädigten eintreten, mitversichert

Klarstellung: Der Versicherungsschutz gilt nicht für die Zustellung von Neufahrzeugen sowie für das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen.

- 2.2. Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - werden bestimmt:
  - 2.2.1. Der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
  - 2.2.2. Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

### **3. NEBENRISIKEN**

Sämtliche Einrichtungen, die sich am Betriebsgrundstück oder in unmittelbarer Nähe zum versicherten Betrieb befinden und diesem dienen (z.B. Spielplätze), gelten mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass für diese Einrichtungen keine eigene behördliche Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

### **4. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)**

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

## **5. ARBEITSUNFÄLLE**

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

## **6. ARBEITNEHMERGARDEROBEN**

6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

6.2. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

## **7. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN**

7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

7.2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

## **8. BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN**

8.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkte. 5.3 und 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens.

8.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

## **9. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN DURCH BEHINDERUNG**

9.1. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:  
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.

9.2. Versicherungsschutz:

9.2.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur,

Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

9.2.2. Behinderung ist dabei ein Geschehen durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

9.2.3. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

9.3. Ausschlüsse:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

## 10. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Police) für die angeführten Deckungserweiterungen:

|  | <b>Standard<br/>VS</b> | <b>Plus<br/>VS</b> |
|--|------------------------|--------------------|
| Bewachte Garderoben                      | 0,05 %                 | 0,10 %             |
| Abhol- und Zustelldienst                 | 5 %                    | 10 %               |
| Nebenrisiken                             | 100 %                  | 100 %              |
| Gewerbsmäßige Vermietung                 | 100%                   | 100 %              |
| Arbeitsunfälle                           | 100 %                  | 100 %              |
| Arbeitnehnergarderoben                   | 5 %                    | 10 %               |
| Allmählichkeitsschäden                   | 10 %                   | 20 %               |
| Be- und Entladerisiko                    | 10 %                   | 20 %               |
| Reine Vermögensschäden durch Behinderung | 10 %                   | 20 %               |

## 11. SELBSTBEHALT

Für alle Deckungserweiterungen (ausgenommen Bewachte Garderoben und Arbeitnehnergarderoben) dieses Klauselpaketes gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 100,-- und höchstens EUR 1.500,--.